

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU im Erfurter Stadtrat
Frau Walsmann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0434/18, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Garagengemeinschaft Käthe-Kollwitz-Straße (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Walsmann,

Erfurt,

bevor ich Ihre Anfrage zu den Fragen der Garagenbesitzer am Standort Käthe-Kollwitz-Straße beantworte, erlauben Sie mir bitte folgende Richtigstellung:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses 070/2006 vom 28.03.2007 wurden mit zahlreichen Garagengemeinschaften in den Jahren 2007 – 2009 Vereinbarungen getroffen, die – abweichend von den Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes – einen Kündigungsschutz für die bestehenden Nutzungsverträge bis zum 31.12.2018 beinhalteten. Hierbei wurde auch dargestellt, bei welchen Standorten ggfls. langfristig abweichende Nutzungen in Betracht kommen können.

Vor diesem Hintergrund wurden in den vergangenen Monaten zahlreiche Anfragen von Garagengemeinschaften an die Stadtverwaltung herangetragen, die sämtlich die Perspektive der jeweiligen Standorte beinhalteten. Gleichzeitig wurde diese Thematik im Zuge der Diskussion um einen einzelnen Garagenstandort auch im letzten Jahr im Bau- und Verkehrsausschuss erörtert, wo seitens der Ausschussmitglieder die Genese und Zielstellung der seinerzeitigen Stadtratsbeschlüsse dargestellt wurde. Deshalb hat man sich innerhalb der Verwaltung dazu entschieden, den Umgang mit den Garagenstandorten auch hinsichtlich des organisatorischen Prozedere noch einmal zu betrachten.

Von den abgeschlossenen Kündigungsschutzvereinbarungen gerade nicht betroffen sind jedoch die einzelnen Nutzungsverträge der Garagenbesitzer bzw. –eigentümer, die auch über den 31.12.2018 hinweg fortbestehen, sodass es einer Verlängerung nicht bedarf. Insoweit ist es unzutreffend und irreführend, ein Bild von am 31.12.2018 auslaufenden Nutzungsverträgen aufzuzeigen. Alle bestehenden Nutzungsverträge haben Bestand und werden – soweit nicht aus anderen Gründen eine Kündigung erfolgt ist – auch über den 31.12.2018 hinaus fortbestehen.

Im Folgenden möchte ich nunmehr auf Ihre Fragen wie folgt antworten:

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

1. Warum haben die Mitglieder bisher keine Antwort erhalten und wann liegen Informationen für den Fortbestand des Komplexes vor?

Auf die Anfrage der Garagengemeinschaft wurde dieser – wie Sie zutreffend ausführen - mit Schreiben vom 01.06.2017 eine Zwischenmitteilung übersandt, in der darauf verwiesen wurde, dass für sämtliche Garagenstandorte noch einmal der Umgang betrachtet wird. Hierbei geht es weniger um einen konzeptionellen Ansatz, wie ggfls. individuelle Lösungen am Einzelnen Standort gefunden werden sollen, sondern die Verwaltung prüft, ob sich Veränderungen zum Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2007 ergeben haben und ob Bedarfe bestehen das Verwaltungshandeln anzupassen.

Nach meinen aktuellen Informationen ist hier nicht zu erwarten, dass die Verwaltung die bisherigen Beschlüsse des Stadtrats grundlegend anders betrachtet. Ich gehe bei den Ausführungen der Garagengemeinschaft der Käthe-Kollwitz-Straße eher davon aus, dass hier ein Missverständnis über die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegt und habe daher das zuständige Fachamt gebeten, noch einmal ausdrücklich den Fragesteller zu informieren, dass ein Fortbestand der Garagengemeinschaft aktuell nicht in Frage steht und die Nutzungsverträge der Eigentümer weiterhin Gültigkeit haben.

2. Mit welchem Nutzungskonzept will die Stadtverwaltung den Garagenstandort sichern und wie wird die Garagengemeinschaft bei der Erarbeitung des Nutzungskonzeptes einbezogen?

Da – wie bereits beschrieben – keine individuellen standortbezogenen Konzepte erstellt werden, lässt sich diese Frage nicht beantworten. Sollte sich aus den Ergebnissen der Untersuchung für diesen oder einen anderen Standort ein möglicher Veränderungsbedarf ergeben, wird die Garagengemeinschaft in den weiteren Prozess eingebunden. Aktuell sehe ich dieses Erfordernis aber nicht.

Gleichwohl gilt jedoch das in den Eingangsworten Beschriebene:

Die einzelnen Nutzungsverträge der Garagenbesitzer bzw. –eigentümer bestehen über den 31.12.2018 hinweg fort!

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein